

An alle
Direktionen der
Volksschulen
in Niederösterreich

Abteilung Präs/3 (Recht)
Referat Präs/3a

Mag. Harald Glanz
Sachbearbeiter
office@bildung-noe.gv.at
+43 2742 280 5350
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
I-104/126-2020

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 21. Dezember 2020

Frist zur Schülereinschreibung und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden

Beiliegend übermittelt die Bildungsdirektion für Niederösterreich die Verordnung vom 16. Dezember 2020, mit der die Frist zur Schülereinschreibung und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden neu festgesetzt wurden.

Die Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Erziehungsberechtigten der Schulanfänger sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Verordnung die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 besteht, Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, vorzulegen.

Weiters wird das hieramtliche Schreiben, I-104/123-2020, vom 22.09.2020 bezüglich des Beginnes der allgemeinen Schulpflicht in Erinnerung gerufen.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Johann Heuras

Beilage (VO)

Elektronisch gefertigt

